

219**Genehmigung der Stiftung Pfadfinden, Sitz Frankfurt am Main**

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 28. Januar 1998 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Stiftung Pfadfinden“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 12. Februar 1998 genehmigt.

Darmstadt, 12. Februar 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
III 21 — 25 d 04.11 (12) — 402
StAnz. 9/1998 S. 678

220**GIESSEN****Tierseuchenanordnung zum Schutz gegen die Aujeszkyseuche Krankheit vom 9. Februar 1998**

Durch die Neufassung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkyseuche Krankheit vom 10. November 1997 (BGBl. I S. 2701) und der dort getroffenen neuen gesetzlichen Regelungen sowie aufgrund des Standes der Ausbreitung der Aujeszkyseuche Krankheit (AK) im Regierungsbezirk Gießen sind die Voraussetzungen der Seuchenbekämpfung durch die Tierseuchenanordnung zum Schutz gegen die AK vom 27. November 1984 (StAnz. 1984 S. 2492) nicht mehr gegeben.

Die Tierseuchenanordnung vom 27. November 1984 wird daher aufgehoben.

Gießen, 9. Februar 1998

Regierungspräsidium Gießen
II 25.3 — 19 b 26 — 57
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident
StAnz. 9/1998 S. 678

221**Bekanntmachung über die beabsichtigte Bestellung des Jagdberaters und dessen Stellvertreters bei der Oberen Jagdbehörde des Regierungspräsidiums Gießen**

Die Amtszeiten des Bezirksjagdberaters sowie dessen Stellvertreter enden zum 31. März 1998. Die Neubesetzung der beiden Ehrenämter ab 1. April 1998 wird daher nunmehr erforderlich.

Nach Anhörung des Jagdbeirates bei meiner Oberen Jagdbehörde und des Landesjagdverbandes Hessen e. V. beabsichtige ich, gemäß § 40 des Hessischen Jagdgesetzes vom 12. Oktober 1994 (GVBl. S. 606) folgende Herren für die Dauer von vier Jahren in das Ehrenamt zu bestellen:

Herrn Adolf Tausch
Alsfelder Straße 30
36318 Schwalmthal-Brauerschwend

und als dessen Stellvertreter

Herrn Gerhard Meister
Dorfstraße 25
35085 Ebsdorfergrund-Ilshausen.

Die Jägerschaft des genannten Amtsbereiches wird hiermit gemäß § 40 des Hessischen Jagdgesetzes vom 12. Oktober 1994 zu der beabsichtigten Bestellung angehört.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Regierungspräsidium Gießen, Postfach 10 08 51, 35338 Gießen, erhoben werden.

Gießen, 5. Februar 1998

Regierungspräsidium Gießen
53 — J 13
StAnz. 9/1998 S. 678

222**KASSEL****Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dreiherrenstein-Eschenberg-Kreutzerberg“ vom 9. Februar 1998**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die reich strukturierten und in großen Teilen naturnahen Waldflächen des Dreiherrensteines, Eschenberges, Kreutzerberges und des Stückberges östlich und südlich von Rambach mit den angrenzenden überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Dreiherrenstein-Eschenberg-Kreutzerberg“ liegt in der Gemarkung Rambach der Gemeinde Weißenborn und der Gemarkung Rittmannshausen der Gemeinde Ringgau im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 209,38 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. eine für die Landschaft typische und in vielen Bereichen naturnah ausgebildete Waldgesellschaft zu bewahren,
2. die im Gebiet vorkommenden, zum Teil seltenen und gefährdeten, wärmeliebenden Pflanzengesellschaften zu erhalten und
3. die an die Waldgesellschaften angrenzenden, reich strukturierten Waldsäume, Gebüschkomplexe, Streuobstwiesen und Grünlandflächen als Lebensraum vieler, zum Teil auch gefährdeter und seltener Pflanzen- und Tierarten zu schützen.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter Nr. 4826, 4827 und 4926, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dreierherrenstein-Eschenberg-Kreutzerberg“

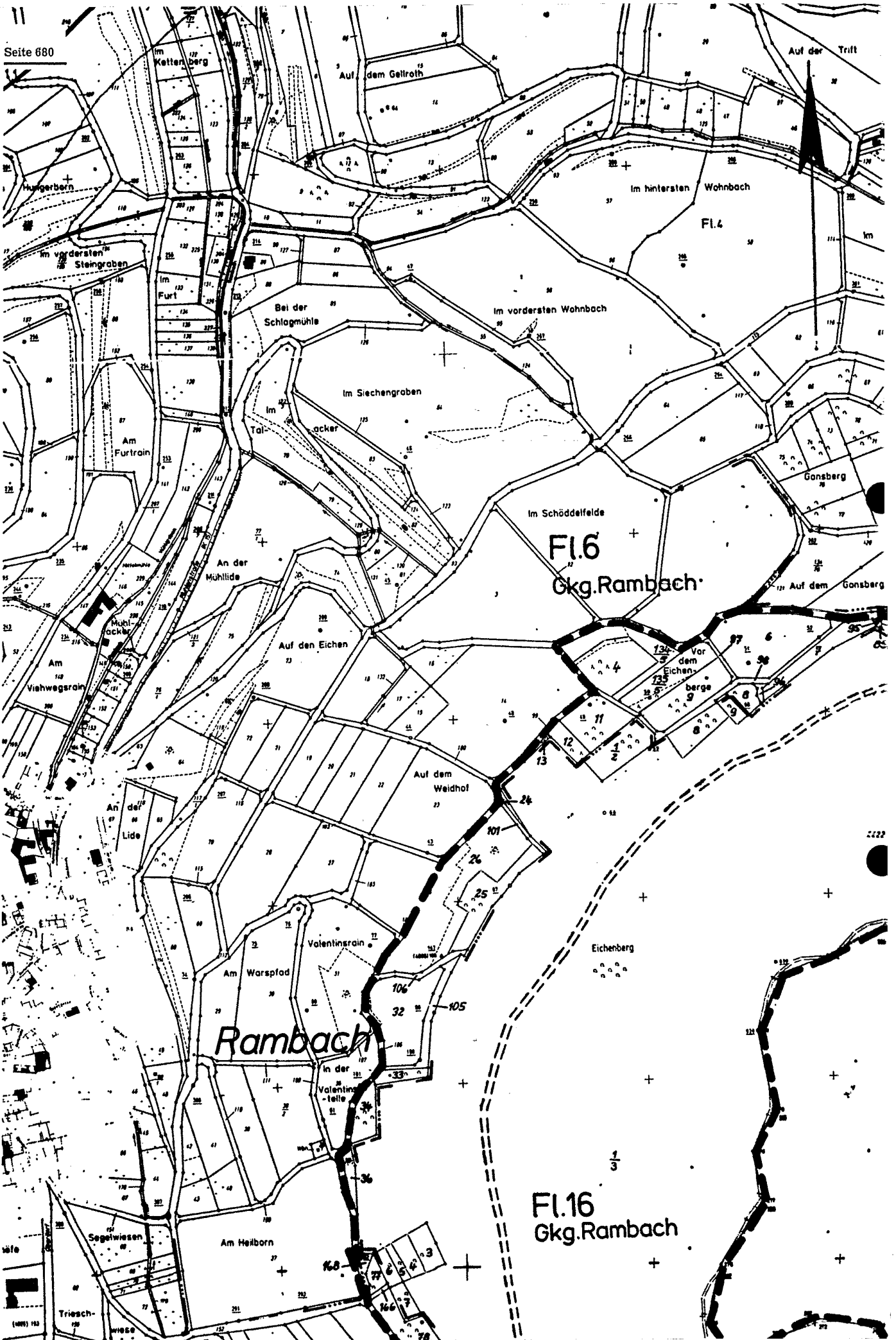
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. Gülle auszubringen;
14. Dünger oder Silagen zu lagern;
15. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

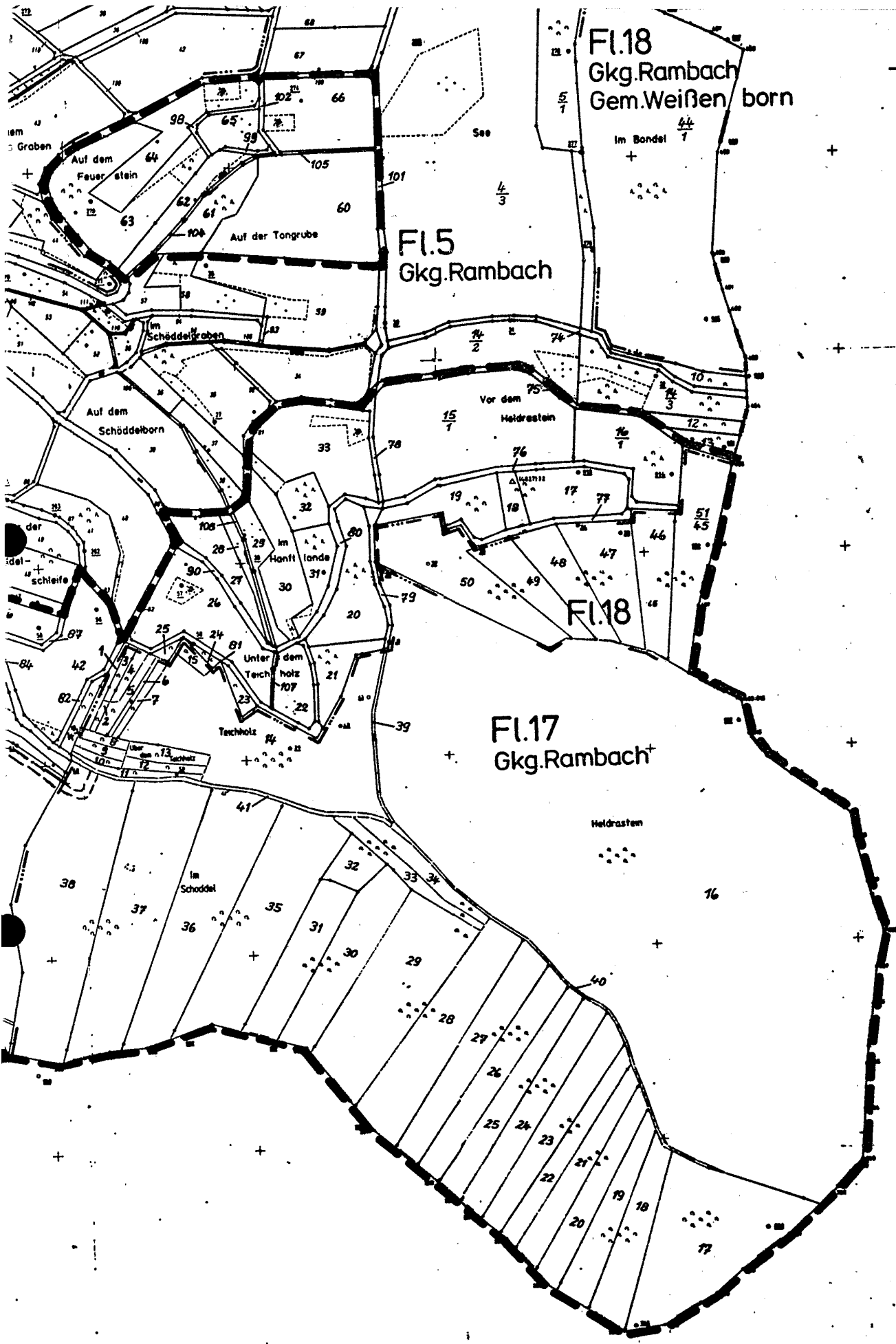
§ 4

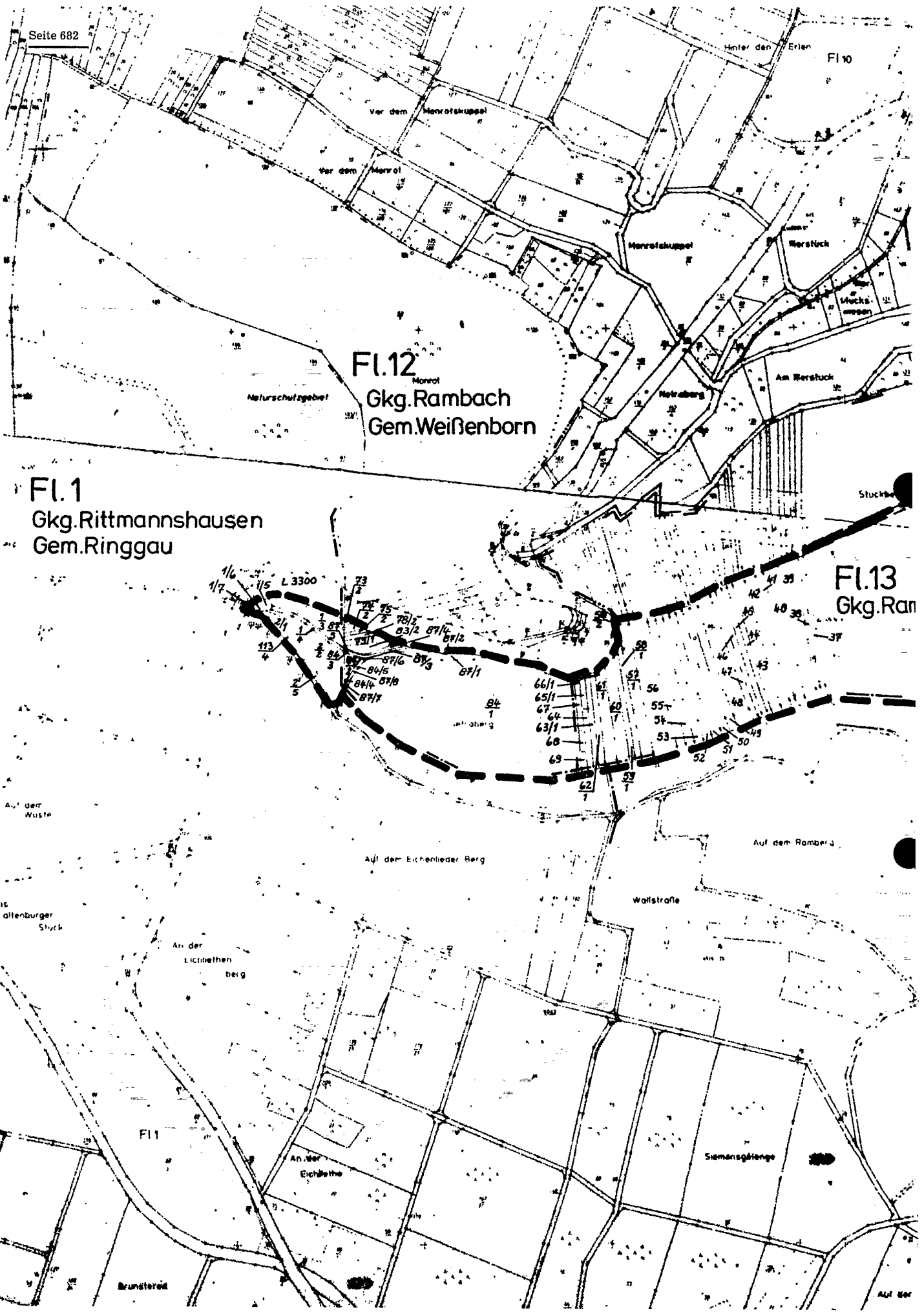
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende Maßnahmen im Wald zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines standortgerechten, struktur- und artenreichen Laubwaldes bzw. Laubmischwaldes:
 - a) die kahlschlagsfreie Holznutzung und die forstliche Pflege,
 - b) die Umwandlung bestehender Nadelholzbestände in standortgerechte Laubholzbestände bzw. Laubholz- und Nadelholzbestände im Zuge der Nutzung,
 - c) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldsäume,
 - d) sonstige waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines naturnahen und struktur- und artenreichen Laubholzbestandes,

(Fortsetzung siehe Seite 685)







Fl. 12
 Gkg. Rambach
 Gem. Weißenborn

Fl. 1
 Gkg. Rittmannshausen
 Gem. Ringgau

Fl. 13
 Gkg. Ran

L 3300

Auf dem Eichenleder Berg

Auf dem Ramberg

Wolfstraße

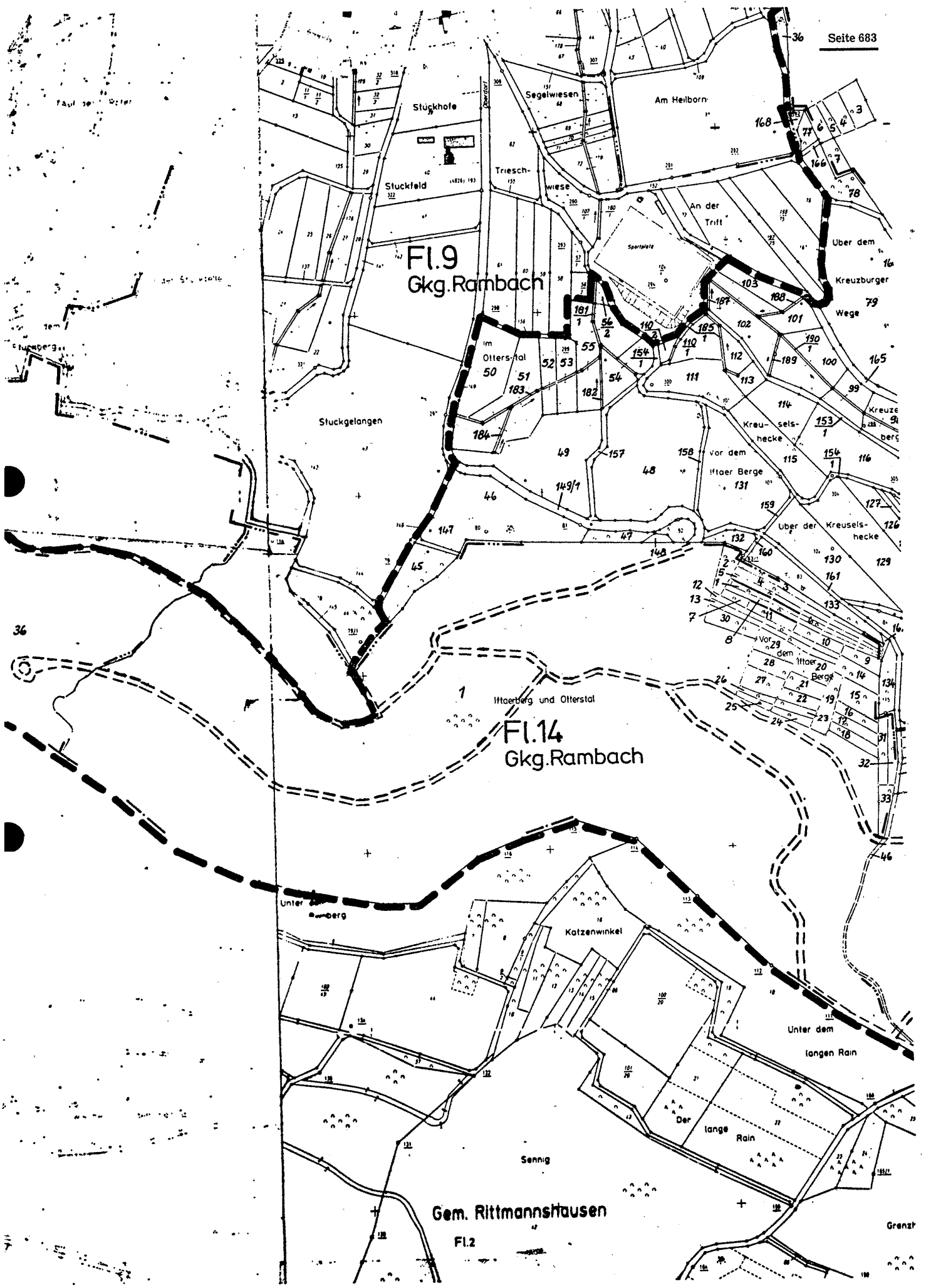
Fl. 1

An der
 Eichleite

Siemensgäßchen

Brunsterei

Auf der



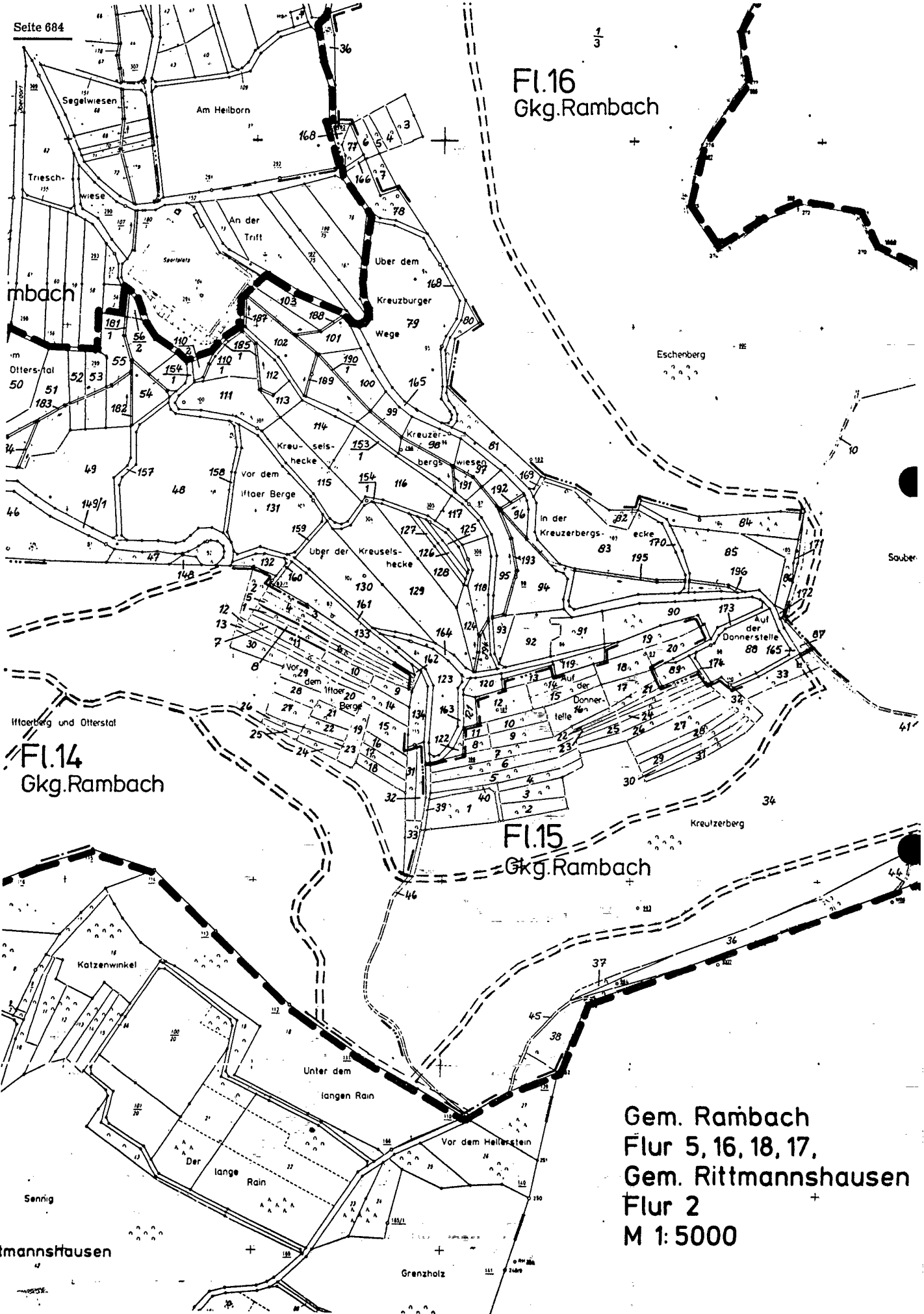
Fl. 9
Gkg. Rambach

Fl. 14
Gkg. Rambach

Gem. Rittmannshausen

Fl. 2

Grenz



Fl.16
Gkg.Rambach

Fl.14
Gkg.Rambach

Fl.15
Gkg.Rambach

Gem. Rambach
Flur 5, 16, 18, 17,
Gem. Rittmannshausen
Flur 2
M 1:5000

Rittmannshausen

Grenzholz

(Fortsetzung von Seite 679)

- e) die Unterhaltung der vorhandenen Wege, jedoch unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
- 2. die Grünlandnutzung unter den in § 3 Nr. 12 bis 15 genannten Einschränkungen;
- 3. die ackerbauliche Nutzung der Flurstücke 60 und 66 in der Flur 5, und der Flurstücke 79, 83, 128, 129, 130 und 131 in der Flur 9 Gemarkung Rambach in der bisherigen Art und in der bisherigen Form;
- 4. die obstbauliche Nutzung vorhandener Streuobstwiesen einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen alter Sorten unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
- 5. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Waschbären, Ringeltauben und Füchse, auf letztere unter Ausschluß der Fallenjagd;
- 6. der Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September und 15. März;
- 7. die Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
- 8. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsleitungen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
- 9. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 10. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde, sowie die Entnahme von Trinkwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
- 11. das Sammeln von Pilzen, Beerenfrüchten und Waldmeister für den Eigenbedarf.
- 12. die Durchführung von Exkursionen und von wissenschaftlichen Untersuchungen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt.

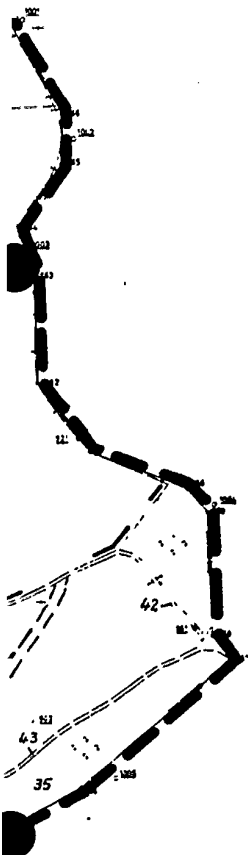
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 9. Februar 1998

Regierungspräsidium Kassel
 Obere Naturschutzbehörde
 gez. Hilgen
 Regierungspräsident

StAnz. 9/1998 S. 678



Naturschutzgebiet		Dreierherrenstein - Eschenberg - Kreutzerberg				interne Nr. E 28	
Landschaftsschutzgebiet							
Landkreis	Werra - Meißner						
Forstbez./ARLL	Wanfried + Reichensachsen / Eschwege						
Gemeinde	Weißborn / Ringgau						
Gemarkung	Rambach / Ruffmannshausen						
Flur	5, 6, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 / 1						
Karte	Abgrenzungskarte					Maßstab 1:5000	
entworfen	Datum	Name	Datum	Name	Datum	Name	Karten-Nr.
gezeichnet	06.94	He					Boll - Nr.
geprüft		Me					
gebildet	16.08.95	Ke					Top-K.-Nr. 4826/27 + 2926

Kassel, 9. Februar 1998

Regierungspräsidium Kassel
 Obere Naturschutzbehörde
 gez. Hilgen
 Regierungspräsident